

Universität Osnabrück

Fachbereich Rechtswissenschaften

**Erasmus+-Koordination**

Dr. Matthew LeMieux

Katharina Brennecke, Stud. jur.

Postanschrift: Heger-Tor-Wall 14  
49078 Osnabrück

Tel.: 0541/969-6130

E-Mail: [erasmus@uos.de](mailto:erasmus@uos.de)

Internet:

<https://www.jura.uni-osnabrueck.de/internationales/auslandsaufenthalte/aktuelles.html>

Facebook:

[https://www.facebook.com/erasmusrechtswissenschaftenosnabrueck1/?ref=aymt\\_homepage\\_panel](https://www.facebook.com/erasmusrechtswissenschaftenosnabrueck1/?ref=aymt_homepage_panel)

Raum: **21/307**

Sprechstunde (Online Sprechstunde) **Montag 13.30 – 15.00 Uhr** (oder nach Vereinbarung)



- **Partneruniversitäten auf Fachbereichsebene**

Tartu, Turku, Paris, Straßburg, Toulouse, Florenz, Mailand, Verona, Messina, Palermo, Nimwegen, Posen, Breslau, Tschenstochau, Katowice, Warschau, Krakau, Zielona, Olsztyn, Coimbra, Porto, Bukarest, Clausenburg, Lausanne, Zürich, Trnave, Ljubljana, Almería, Coruna, Girona Las Palmas G.C., Murcia, Madrid, Valladolid, Santiago de Compostela Toledo , Prag, Istanbul, Izmir, Budapest, Szeged, Hull und Nikosia.

Die Universität selbst verfügt über eine Vielzahl von weiteren Hochschulkooperationen, die grds. auch Jurastudentinnen und -studenten offenstehen. Nähere Informationen erteilt das Akademischen Auslandsamt (Ansprechpartnerin: Frau Beate Teutloff).

- **Voraussetzungen**

Studierende, die über das *Erasmus+- Programm* des Fachbereichs im Ausland studieren möchten, müssen die Voraussetzungen der Zwischenprüfung vorweisen können und ausgewählte Sprachvoraussetzungen erfüllen. Insofern empfiehlt es sich, seinen Auslandsaufenthalt **so früh wie möglich** zu planen. Zu diesen Fragen, insbesondere welche Sprachkurse besucht werden müssen, berät Sie das Erasmus+-Büro.

- **Sprachliche Voraussetzungen**

Um ein sprachliches Niveau zu sichern, das ein erfolgreiches Auslandsstudium gewährleistet, wird für die Teilnahme am Erasmus+-Programm ein Sprachnachweis vorausgesetzt.

Die Sprachvoraussetzungen variieren zwischen den Zielländern und orientieren sich an dem lokal verfügbaren Sprachkursangebot. Die genauen Sprachvoraussetzungen finden sich auf der **Übersicht zu den Partneruniversitäten**.

Es wird im Allgemeinen empfohlen, das Sprachkursangebot über die Mindestvoraussetzungen zu nutzen. Besonders dem fachspezifischen Bereich sollte an dieser Stelle erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden,

um schon zu Beginn des Auslandsaufenthalts für ein ordnungsgemäßes Studium bereit zu sein.

Eine Anrechnung von Sprachnachweisen, insbesondere solchen, die durch Intensivprogramme oder durch von anderer Stelle angebotene Sprachkurse erworben wurden, können nach Absprache mit der Erasmus+-Koordination ebenfalls angerechnet werden. Ein Antrag auf Anrechnung muss jedoch in jedem Fall bis zum Bewerbungsschluss gestellt werden.

Bei entsprechendem bereits bestehendem Sprachniveau ist alternativ nach entsprechendem Einstufungstest oder der erfolgreichen Teilnahme an einem Vertiefungskurs der erfolgreiche Besuch eines fachspezifischen Fremdsprachenkurses in der jeweiligen Sprache für eine sprachliche Qualifizierung ausreichend. Teilnehmer der Fremdsprachlichen Fachausbildung „FFA“ benötigen nach der erfolgreichen Absolvierung des ersten Studienjahres keine weiteren Sprachnachweise in der jeweils belegten Sprache. Bitte wenden Sie sich zwecks Nachweises an die FFA-Koordination, die Ihnen nach Prüfung eine Bestätigung aushändigen wird.

Die unterschiedlichen Kursstufen der Sprachkurse A1, A2 und B1 können nicht parallel absolviert werden, sondern bedingen sich aufsteigend als Zugangsvoraussetzung. Bitte informieren Sie sich diesbezüglich frühzeitig im Sprachenzentrum!

- **Finanzielle Förderung**

Bei einem Auslandsaufenthalt über das *Erasmus+-Programm* ist jeder Studierende von evtl. im Gastland anfallenden Studiengebühren befreit. Zudem erhält jeder eine finanzielle Förderung (Mobilitätzuschuss), die je nach Land (gestaffelt nach Lebenshaltungskosten) erfahrungsgemäß zwischen 330 und 450 EUR liegt.

- **Anrechnung**

Die Zeit im Ausland kann für den Freiversuch („Freischuss“) gem. § 17 Nr. 2 a) NJAVO angerechnet werden, wenn man bei den Studienleistungen bestimmte Minimalanforderungen erfüllt hat.

Weitere Anrechnungsmöglichkeiten auf dem Gebiet der fachlichen Leistungen bestehen insbesondere für Teilnehmer der FFA, ebenso im Hinblick auf den fachspezifischen Fremdsprachenschein und vielen weiteren Leistungsnachweisen. Auch bietet sich häufig die Anbindung eines Praktikums an das Studium im Ausland an.

Informationen hierzu gibt das Justizprüfungsamt Celle und das Erasmus+-Büro!

- **Warum eigentlich ins Ausland?**

Fremdsprachenkenntnisse und internationale Erfahrungen werden in vielen juristischen Berufen heutzutage vorausgesetzt.

Im Rahmen des Studiums besteht mit *Erasmus+* eine sehr unbürokratische und kostengünstige Möglichkeit, im Ausland zu studieren. Einfacher wird es später sicher nicht mehr. Der Blick auf andere Rechtssysteme schärft zudem den Blick für das eigene, so dass sich das Auslandsstudium auch immer fachlich auszahlt.

Gerade aber auch internationale juristische Gebiete, wie Europa-, Völker-, oder Internationales Privatrecht, können dort wesentlich anschaulicher vermittelt werden, wo man sich mit Studierenden aus verschiedenen Ländern trifft, Probleme diskutiert und von den unterschiedlichen Herangehensweisen lernen kann.

Auch persönlich ist ein Auslandsstudium eine großartige Erfahrung, bietet es doch nicht nur die Möglichkeit, ein fremdes Land sehr gut kennen zu lernen, sondern auch die Chance, Freunde aus aller Welt, von Finnland bis Südafrika und von den USA bis Japan, zu finden.